

Unterrichtung

**über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Thalfang am
Montag, dem 28. November 2011 um 20.00 Uhr im „Haus der Begegnung“ in Thalfang**

Anwesende:

Ortsbürgermeister Burkhard Graul
als Vorsitzender

Ortsbürgermeister Graul eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass die Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen waren. Gegen Form und Frist der Einladung wurden keine Bedenken erhoben.

Die Mitglieder:

1. Vera Höfner
2. Reinhard Biel
3. Werner Breit
4. Ingo Brörmann
5. Stefan Brück
6. Stephan Gerhard
7. Jürgen Haink
8. Karl-Rudolf Pfeiffer
9. Roland Sommerfeld
10. Andreas Vochtel
11. Karl Heinz Koch
12. Bettina Brück
13. Werner Czichopad
14. Ingo Hey
15. Stefan Hürtgen

Es fehlte:

16. Heinz Thiel

Ferner anwesend:

- III. Beigeordneter Josef Thösen
- Frau Högner vom Planungsbüro Högner Landschaftsarchitektur, Minheim (zu TOP 3)
- Herr Natter vom Ingenieurbüro IPB, Thalfang (zu TOP 4)
- VG-Angestellter Udo Keuper

Tagesordnung:

I. Öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
 - a) Verkehrsschau 2011
 - b) 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Langemerbach“

- c) Besprechung mit den Vereinsvertretern
 - d) Bedarfsgerechte Erweiterung und Umbau der Kindertagesstätte „Arche Noah“
 - e) Windenergie
 - f) Buchpräsentation
 - g) Kommunal- und Verwaltungsreform
3. Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Hohlweidenbruch“ im Ortsteil Bäsch
- a) Beratung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen im Zuge der durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch sowie Nachbargemeinden nach § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch
 - b) Beratung über die Billigung des Planentwurfs
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
4. Vergabe der Arbeiten zur Instandsetzung des Wendehammers in der Poststraße
5. Friedhofsangelegenheiten

I. Öffentlich

Zu 1.: Einwohnerfragestunde

Einwohner Stefan Müller trug vor, dass er im Juni dieses Jahres eine schriftliche Anfrage an die Ortsgemeinde Thalfang sowie auch an die im Ortsgemeinderat Thalfang vertretenen Fraktionen gestellt hat und bis dato keine schriftliche Antwort von allen Beteiligten erhielt. Die Ortsgemeinde wies auf eine Berichterstattung im Trierischen Volksfreund über den vorgebrachten Sachverhalt hin und nahm die Beschwerde zur Kenntnis.

Zu 2.: Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

a) Verkehrsschau 2011

Im Zuge der Verkehrsschau 2011 wurden mit Vertretern der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, des Landesbetriebs Mobilität Trier sowie auch der Polizeiinspektion Morbach folgende Sachverhalte erörtert:

- Versetzung des Ortseingangsschildes in der Hauptstraße in Richtung Sportplatz bergseits der Zufahrtsstraße zum „Betreuten Wohnen“, In der Nah.

Die Vertreter der beteiligten Behörden stimmten der Versetzung zu. Folglich wird in den kommenden Wochen die Ortseingangstafel versetzt.

- Anlegung einer Bushaltestelle an der Hauptstraße beim „Betreuten Wohnen“ In der Nah:

Hier vertraten die Behördenvertreter die Auffassung, dass lediglich eine Haltestelle für den öffentlichen Personennahverkehr einzurichten ist und der Bus zum Ein- und Aussteigen auf der Hauptstraße kurzzeitig halten kann. Das Erfordernis zum Bau von Haltebuchten wird nicht gesehen. Damit ist ohne bauliche Maßnahme die zusätzliche Einrichtung einer Haltestelle für den Personennahverkehr am „Betreuten Wohnen“ in der Nähe zu beantragen und einzurichten.

- Anlegung eines Fußgängerüberweges an der Hauptstraße im Bereich Erbeskopf Realschule plus und Bebauungsplangebiet „In den Rübenfeldern II“:

Eine Vielzahl von Bewohnern des Bebauungsplangebietes „In den Rübenfeldern II“ begehrt in einem Schreiben die Einrichtung eines Fußwegeübergangs über die Hauptstraße zwischen dem genannten Baugebiet und der auf der benachbarten Straßenseite gelegenen Erbeskopf-Realschule plus. Im Zuge der gemeinsamen Erörterung anlässlich der Verkehrsschau 2011 trugen die Behördenvertreter ihre Bedenken über die Anlegung eines Fußgängerüberweges vor und empfahlen ersatzweise die Anlegung einer Überquerungshilfe auf der örtlich vorhandenen Verkehrsinsel. Zusätzlich ist dann noch eine am Fußweg in Richtung Sportplatz vorhandene Leuchte um rd. 5 m zu versetzen. Folglich soll auf die Einrichtung eines Fußgängerüberweges verzichtet werden und lediglich eine Überquerungshilfe auf der vorhandenen Verkehrsinsel in der Hauptstraße in der Höhe der Erbeskopf-Realschule plus hergestellt werden.

b) 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Langemberbach“

Der Rat wurde davon unterrichtet, dass inzwischen für den beschlossenen Bebauungsplanentwurf die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13a Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt wurde und mehrere Anwohner, der an das Plangebiet angrenzenden Poststraße Bedenken über die zu erwartenden Lärmimmissionen durch die vorgesehene Erweiterung des Norma-Marktes vorbringen. Ebenso beteiligte man die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier weist auf die, - wie bereits dargestellt- aus der Nachbarschaft vorliegenden Lärmbeschwerden hin und empfiehlt die Erstellung einer Lärmimmissionsprognose. Der Bau- und Liegenschaftsausschuss hat in seiner letzten Sitzung das schalltechnische Ingenieurbüro Paul Pies aus Boppard-Buchholz mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt.

c) Besprechung mit den Vereinsvertretern

Im Zuge der Vereinsvertretersitzung hielt man fest, dass man für die Ortsgemeinde Thalfang einen eigenständigen Veranstaltungskalender erstellen und vervielfältigen wird.

d) Bedarfsgerechte Erweiterung und Umbau der Kindertagesstätte „Arche Noah“

Der Rat wurde kurz über den Sachstand zum vorbezeichneten Bauvorhaben informiert. Nachdem nunmehr eine einvernehmliche Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erfolgte, berät man die Planungen in den kommenden Wochen in den Gremien des Zweckverbandes der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken.

e) Windenergie

Der Ausschuss wurde kurz über die Bestrebungen der Ortsgemeinde Deuselbach zur Ansiedlung von Windenergieanlagen im Gemarkungsbereich „Galgenkopf“ unterrichtet. Dieses Gebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gemarkung Bäsch, so dass unter Umständen auch die Möglichkeit zur Errichtung einzelner Windkraftanlagen auf gemeindlichen Grundstücken besteht.

f) Buchpräsentation

Der Vorsitzende zeigte auf, dass am 01. Dezember 2011 im Haus der Begegnung Herr Elmar Ittenbach sein Buch „Jüdisches Leben in Thalfang“ vorstellt und präsentiert. Die Ratsmitglieder sind herzlich eingeladen.

g) Kommunal- und Verwaltungsreform

Aus der Mitte des Rates trug man Interesse an der Beratung über die Kommunal- und Verwaltungsreform vor. Ortsbürgermeister Graul erwiderte kurz, dass es sich aus seiner Sicht bei der anstehenden Kommunal- und Verwaltungsreform um eine Neustrukturierung der Verbandsgemeinden handelt und folglich die Ortsgemeinde nicht gefordert sei. Allerdings können einzelne Ratsmitglieder oder Fraktionen die Beratung des Sachverhaltes schriftlich beantragen.

Zu 3.: Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Hohlweidenbruch“ im Ortsteil Bäsch

a) Beratung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen im Zuge der durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch, Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch sowie Nachbargemeinden nach § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch

Unter Hinweis auf die Beschlussfassung des Ortsgemeinderates führte man die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch für den beschlossenen Bebauungsplanentwurf „Im Hohlweidenbruch“ im Ortsteil Bäsch im Zeitraum von Montag, 29. August 2011 bis einschließlich Mittwoch, 28. September 2011 durch öffentliche Auslegung zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung durch. Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen oder Bedenken von Bürgern vorgetragen.

Ebenso unterrichtete man im gleichen Zeitraum die Nachbargemeinden nach § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch wie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch über die bestehenden Planungen und räumte ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme ein. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der nachstehenden Zusammenstellung zusammengetragen und zu den einzelnen maßgeblichen Anregungen sind die vom Ortsgemeinderat gefassten Beschlüsse enthalten.

Zusammenfassung der Anregungen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Teilgebiet „Im Hohlweidenbruch“ in Thalfang OT Bäsch

Am Verfahren beteiligt:				
1.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		Stresemannstraße 3-5	56068 Koblenz
2.	DB Services Immobilien GmbH	Niederlassung Frankfurt	Camberger Straße 10	60327 Frankfurt am Main
3.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		Morlauterer Straße 21	67657 Kaiserslautern
4.	Forstamt Dhronen		Auf der Burg 1	54426 Dhronen
5.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Regionalstelle Gewerbeaufsicht	Deworstraße 8	54290 Trier
6.	Vermessungs- u. Katasteramt		Kurfürstenstraße 63-67	54516 Wittlich
7.	Landesamt für Geologie und Bergbau		Emy-Röder-Straße 5	55129 Mainz
8.	HWK Trier		Loebstraße 18	54292 Trier
9.	IHK Trier		Herzogenbuscher Straße 12	54292 Trier
10.	Vermessungs- und Katasteramt		Schneewiesenstraße 24	55765 Birkenfeld
11.	DLR Mosel		Görresstraße 10	54470 Berncastel-Kues
12.	Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich		Postfach 1420	54504 Wittlich
13.	Rheinisches Landesmuseum Trier		Weimarer Allee 1	54290 Trier
14.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Dienststelle Trier	Gartenfeldstraße 12a	54295 Trier
15.	Deutsche Telekom		Alfred-Herrhausen-Allee 7	65760 Eschborn
16.	Deutsche Post Immobilien Service GmbH	Außenstelle Koblenz	Postfach 200451	56004 Koblenz
17.	Katholisches Pfarramt		Lückenburger Straße 8	54424 Thalfang
18.	Evangelisches Pfarramt		Friedhofstraße 18	54424 Thalfang
19.	Planungsgemeinschaft Region Trier		Postfach 4020	54020 Trier
20.	RWE Rhein-Ruhr Netzservice	Regionalzentrum Trier	Eurener Straße 33	54294 Trier
21.	LBM		Dasbachstraße 15c	54292 Trier
22.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Regionalstelle Wasserwirtschaft	Deworstraße 8	54290 Trier
23.	Wehrbereichsverwaltung West	Außenstelle Wiesbaden	Moltkerring 9	65189 Wiesbaden
24.	Deutscher Wetterdienst	Klima- u. Umweltberatung	Postfach 310110	55062 Mainz
25.	LBB	Niederlassung Trier	Postfach 3010	54224 Trier
26.	Oberfinanzdirektion	Landesvermögens- und Bauabteilung	Postfach 2860	55108 Mainz
27.	Erdgas SWT Trier ÄÖR		Ostallee 7-13	54290 Trier
28.	LBB-Niederlassung Landau	Abt. Pipeline-Maßnahmen	Postfach 1340	76803 Landau
29.	LBM Rheinland-Pfalz	Ref. Luftverkehr-Außenstelle Hahn	Gebäude 663	55483 Hahn-Flughafen
30.	Creos		Am Halberg 4	66121 Saarbrücken
31.	FB 1	Organisation/Finanzen	im Hause	
32.	FB 4	Kommunale Betriebe	im Hause	
33.	Gemeindeverwaltung Morbach		Bahnhofstraße 19	54497 Morbach
34.	Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld		Auf dem Römer 17	55765 Birkenfeld
35.	Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil		Langer Markt 17	54411 Hermeskeil

36.	Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein		Brühlstraße 16	55756 Herrstein
37.	Verbandsgemeindeverwaltung Neumagen-Dhron		Römerstraße 137	54347 Neumagen-Dhron
38.	Verbandsgemeindeverwaltung Schweich		Brückenstraße 26	54338 Schweich
39.	Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues		Gestade 18	54470 Bernkastel-Kues

	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Beschluss
1.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, 56068 Koblenz, Keine Stellungnahme abgegeben.		
2.	DB Services Immobilien GmbH, 60327 Frankfurt am Main, 17.08.2011 Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zu dem o. a. Verfahren. Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei einer eventuellen Reaktivierung der Strecke 3021 Langenlonsheim - Hermeskeil durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.) entstehen. Wir weisen hier besonders auf die Zeiten hin, in denen während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper z.B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet wird. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalthörner benutzt. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen. Für Rückfragen bitten wir Sie, sich an o. g. Bearbeiter zu wenden.	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
3.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 67657 Kaiserslautern, Keine Stellungnahme abgegeben.		
4.	Forstamt Dhronicken Keine Stellungnahme abgegeben.		
5.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 22.08.2011 Bezüglich der o. a. Bauleitplanung ergehen meinerseits aus immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten keine weiteren Anregungen.	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich.
6.	Vermessungs- u. Katasteramt, 54516 Wittlich Keine Stellungnahme abgegeben.		

7.	Landesamt für Geologie und Bergbau, 55129 Mainz 05.09.2011 Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Bebauungsplanes "Im Hohlweidenbruch" kein Altbergbau dokumentiert ist. Im angefragten Bereich findet kein aktiver, unter Bergaufsicht stehender Bergbau statt. Boden und Baugrund ~ allgemein: Keine Einwände Boden und Baugrund - mineralische Rohstoffe: Keine Einwände Boden und Baugrund - Radonprognose: In dem Plangebiet liegen dem LGB zur Zeit keine Informationen über das Radonpotenzial vor.	Zur Kenntnis. Zur Kenntnis. Zur Kenntnis. Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.
8.	HWK Trier, 16.08.2011 Bezug nehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen den obigen Bebauungsplan unsererseits keine Bedenken erhoben werden.	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
9.	IHK Trier Keine Stellungnahme abgegeben.		
10.	Vermessungs- und Katasteramt Birkenfeld 23.08.2011 Gegen die o.a. Planungsabsichten bestehen unsererseits keine Bedenken	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
11.	DLR Mosel, 54470 Bernkastel-Kues, 09.09.2011 Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Hohlweidenbruch“ bestehen aus Sicht der Bodenordnung keine Bedenken.	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
	Die beplante Fläche liegt zurzeit im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Oberlauf Kleine Dhron. Da dieser Bereich für die Ziele des Verfahrens und die Umsetzung des Flussgebietsentwicklungskonzeptes eher von untergeordneter Bedeutung sind, ist beabsichtigt die Fläche zusammen mit weiteren Flurstücken aus dem Flurbereinigungsverfahren auszuscheiden.	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
12.	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 27.09.2011 Im o. a. Verfahren teilen wir Ihnen nachstehend die		

Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mit: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine rechtlichen Bedenken. Der Bebauungsplan ist überwiegend gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; er ist nicht genehmigungspflichtig. Der nördliche Bereich des Grundstücks 15/23 ist im Flächennutzungsplan als ‚Fläche für den Gemeinbedarf‘ dargestellt; dieser soll nunmehr in Wohnbaufläche (WA) umgewandelt werden. Wegen Geringfügigkeit wird auf eine förmliche Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 3 BauGB verzichtet, dieser ist jedoch mit der nächsten Änderung des FNP entsprechend anzupassen. Ebenso ist der FNP bzgl. der östlich des WA-Gebietes vorgesehenen öffentlichen Grünfläche anzupassen. Über beide Änderungen ist ein Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen, um dessen Übersendung gebeten wird. Der Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen. Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen. Wir wären dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten. Folgende Hinweise zum Bebauungsplan bitte ich zu beachten: Die Rechtsgrundlagen bitte ich bzgl. 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) 2. Planzeichenverordnung (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, Seite 58,) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) zu ändern. Unter Punkt 2. I der Textfestsetzungen bitte den § 17 BauNVO durch § 16 BauNVO zu ersetzen.	Zur Kenntnis. Zur Kenntnis. Zur Kenntnis. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Form und Inhalt des B-Plans werden beibehalten. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Form und Inhalt des B-Plans werden beibehalten.	Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.
---	--	---

Naturschutzrechtliche Stellungnahme: Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wurden der Beirat für Naturschutz und die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt und die Stellungnahmen ausgewertet. Die Stellungnahmen liegen noch nicht vollständig vor. Sollten sich noch weitergehende Anregungen ergeben, werde ich Ihnen diese unverzüglich mitteilen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Planung wie folgt zu beurteilen:	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
Gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplans werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Das Scoping-Verfahren dient vorrangig der Erörterung der Anforderungen an die Umweltprüfung. Auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten bestehen keine zusätzlichen Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist die Anpflanzung von Sträuchern vorgesehen. Zum Aufbau eines gestaffelten Ortsrandes sollte hier eine Anpflanzung einer Baum- und Strauchhecke vorgesehen werden. Die Anpflanzung wird im Umweltbericht als Ausgleichsmaßnahme A2 dargestellt und ist daher als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen. Die Flächen sind aufgrund des Verursacherprinzips (Ortsgemeinde Thalfang als Träger der Bauleitplanung) in öffentliches Eigentum zu legen.	Die Anregungen werden nicht aufgegriffen: ⇒ Nach ausführlicher Diskussion im Orts- und Gemeinderat wurde aufgrund der schmalen Grundstücke auf die Festsetzung einer Baum- und Strauchhecke verzichtet, damit für die Gebäude noch ausreichende Lichtverhältnisse im Norden erhalten bleiben. Mit der textlichen Festsetzung C 7) ist die Maßnahme hinreichend und verbindlich beschrieben, daher sieht die Ortsgemeinde in der flächigen Darstellung keine weitere Konkretisierung und verzichtet darauf. ⇒ Damit die schmalen Grundstücke noch sinnvoll bebaut werden können, wurde auf die Ausweisung zusätzlicher öffentlicher Flächen verzichtet. Die Ortsgemeinde sieht bei der landschaftlichen Einbindung auch die einzelnen Grundstücksbesitzer in der Verpflichtung, die Eingriffe in die Landschaft so gering wie möglich zu halten und hat die Bepflanzungsmaßnahmen daher als private Maßnahmen ausgewiesen.	Der Beschluss erfolgte einstimmig.
Die Ortsgemeinde Thalfang hat als Träger der Bauleitplanung und somit Eingriffsverursacher weder die Einbindungs- noch die Ersatzmaßnahme für die bestehenden Wohnbauflächen „Auf der Trift II“ umgesetzt. Die Maßnahmen sind unverzüglich umzusetzen und anzuzeigen. Vor Rechtskraft des Bebauungsplanes „Im Hohlweidenbruch“ ist die rechtliche Flächensicherung der externen Kompensationsflächen nachzuweisen.	Die Anregung betrifft die Umsetzung der Kompensationsverpflichtungen aus anderen Bauleitverfahren, die rechtlich nicht mit anderen Verfahren gekoppelt werden können. Die Ortsgemeinde wird ihre noch ausstehenden Verpflichtungen zeitnah umsetzen, dies aber in keinem Fall rechtswidrig mit dem Bebauungsplan "Hohlweidenbruch" verknüpfen.	
Aufgrund der seit mehr als 12 Jahren fehlenden Umsetzung der Ersatzmaßnahme aus dem Bebauungs-	Die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde ist rechtlich nicht aus dem bestehen-	Der Beschluss

	plan „Auf der Trift II“ ist eine Vergrößerung des Flächenansatzes vorzusehen, da eine ökologische Entwicklung der Fläche verhindert wurde. Die auf einer Fläche von 4.400 qm vorgesehene Ersatzmaßnahme ist zum Auffangen des 12-jährigen Entwicklungsdefizites zu vergrößern. Die Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 15/20 ist unverzüglich umzusetzen und anzuzeigen. Ich bitte um Prüfung, ob für die Festsetzung der Kompensationsfläche die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird. Es handelt sich demnach um eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.	den Bundesnaturschutzgesetz abzuleiten, daher sieht die Ortsgemeinde kein Erfordernis, die ursprünglich festgesetzte Fläche von 4.400 m² zu vergrößern. Die neue Maßnahme A 1 wird gemäß dem Festsetzungszeitpunkt des B-Planes (Gebrauchsfertigkeit der Erschließungsstraße) ordnungsgemäß festgesetzt. Siehe Stellungnahme Bauamt: Nachrichtliche Übernahme in der nächsten FNP-Fortschreibung.	erfolgte einstimmig.
13.	Rheinisches Landesmuseum Trier, 54290 Trier, 17.08.2011 Von der Planung sind bekannte archäologische Fundstellen nicht betroffen.	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
14.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz 54295 Trier 22.08.2010 Gegen die o. g. Planungen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
15.	Deutsche Telekom, 65760 Eschborn 06.09.2011 Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich. Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen, - dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, ▪ dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. Wir bitten, folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und	Zur Kenntnis. Zur Kenntnis. Die Ausführungsdetails werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Netzbetreiber abgestimmt. Private Erschließungswege sind in der Planung nicht vorgesehen. Es handelt sich um fachliche und Detailbezogene Angaben zur Ausgestaltung der öffentlichen Erschließung im Baugebiet, welche im	Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich. Der Beschluss erfolgte

	ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird. Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.	Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind. Diese Hinweise gehören nicht in die Begründung des B-Planes, sondern werden als zusätzlicher Hinweis in den textlichen Festsetzungen übernommen Zur Kenntnis.	einstimmig. Kein Beschluss erforderlich.
16.	Deutsche Post Immobilien Service GmbH 56004 Koblenz Keine Stellungnahme abgegeben.		
17.	Katholisches Pfarramt, 54424 Thalfang Keine Stellungnahme abgegeben.		
18.	Evangelisches Pfarramt, 54424 Thalfang Keine Stellungnahme abgegeben.		
19.	Planungsgemeinschaft Region Trier 29.08.2011 Im Rahmen der Umweltprüfung zur o. g. Planung bitten wir folgende regionalplanerischen Belange zu berücksichtigen: Das geplante Wohngebiet liegt gemäß der Festlegungen des regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) in einem Schwerpunktgebiet der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung und einem Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Der Ortsgemeinde Thalfang wird im ROPI zudem die besondere Funktion Erholung zugewiesen. Nach derzeitigem Stand der Neuaufstellung des Regionalplans (ROP neu) soll Thalfang die besondere Funktion Fremden-	Die genannten raumordnerischen Vorgaben wurden bereits bei der Umweltprüfung des Bebauungsplanes hinreichend berücksichtigt (siehe Umweltbericht Kap. 6.4). Zur Eingliederung der neuen Baukörper in die Ortsstruktur hat der Gemeinderat Beschränkungen bei zulässigen Dachformen, Dachaufbauten, Dach- und Fassadenmaterialien vorgenommen.	Der Beschluss erfolgte einstimmig.

	verkehr erhalten. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Erholung / Fremdenverkehr sollen ihre touristischen Entwicklungsmöglichkeiten sichern. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Belange von Erholung und Fremdenverkehr besonders berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der angeführten Belange ist zu fordern, dass im Rahmen der weiteren Planungsschritte und der Projektrealisierung besonderer Wert auf Anpassung der Baukörper an das vorhandene Ortsbild und auf die Integration des Wohngebietes in die umgebende Landschaft gelegt wird. Das Plangebiet liegt in landwirtschaftlichen Vorranggebieten. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98.OVG - wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen. Insofern ist eine enge Fühlungnahme des Planungsträgers mit der Landwirtschaftskammer und gegebenenfalls auch direkt mit den betroffenen Landwirten erforderlich.	Die landwirtschaftlichen Belange wurden bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum ROP neu (Entwurf) sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsflächen mehr ausgewiesen. Seitens der Landwirtschaftskammer wurde im Rahmen des Bauleitverfahrens keine negative Stellungnahme abgegeben (siehe Pkt. 14 der Tabelle).	Der Beschluss erfolgte einstimmig.
20.	RWE Rhein-Ruhr Netzservice, 54294 Trier 02.09.2011 Wie aus beigefügtem Bestandsplan ersichtlich, betreiben wir angrenzend zu dem von der Planung betroffenen Gebiet ein Niederspannungskabel- und Freileitungsnetz. Hieraus erfolgt die elektrische Versorgung der geplanten Bauflächen. Falls in den Straßen kein Bürgersteig vorgesehen ist, bitten wir Sie, für die Legung unserer Versorgungskabel einseitig einen 1 m breiten Schutzstreifen als öffentliche Fläche auszuweisen, insbesondere auch mit Rücksicht auf die geplanten Leuchten. Hier weisen wir auf die EAE (Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen), die einen seitlichen Sicherheitsraum für Kraftfahrzeuge von 0,75 m (bei Hochborden 0,50 m) fordert. Andernfalls ist es unter Umständen erforderlich, die Straßenleuchten auf Privatgelände zu errichten. Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.	Zur Kenntnis. Die Ausführungsdetails werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Netzbetreiber abgestimmt.	Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.
21.	LBM, 54292 Trier 19.07.2011 Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus straßenrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Folgendes ist jedoch bei den weiteren Planungen zu		

	beachten: 1. Die Bauverbotszone von 15 m zur freien Strecke der K 129 ist gemäß § 22 Abs. 1 Nr. LStrG einzuhalten. Laut Plan ist keine Bebauung in der Bauverbotszone vorgesehen. 2. Die verkehrliche Erschließung muss über die bereits vorhandene Anbindung zur Gemeindestraße "Kaisergarten" erfolgen. Das Anlegen oder Benutzen von Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der K 129 oder B 327 ist nicht gestattet und laut Plan auch nicht vorgesehen. 3. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem anzuschließen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf in keinsten Weise beeinträchtigt werden. 4. Hinsichtlich evtl. geplanter Anpflanzungen entlang der freien Strecke der L 129 sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (kurz RPS) einzuhalten. Anmerkungen Die Gemeinde Thalfang hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung zu erbringen. Es ist somit sicherzustellen, dass die Straßenbaulastträger der K 129 bzw. der B 327 von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutzes freigestellt werden.	Zur Kenntnis. Zur Kenntnis. Ist laut Entwässerungskonzept nicht vorgesehen. Es sind keine Anpflanzungen entlang der freien Strecke vorgesehen, die die angeregten Schutzmaßnahmen erforderlich machen. Zur Kenntnis. Hierzu wurde ein Lärmgutachten durch das Ingenieurbüro Pies erstellt, deren Ergebnisse in den B-Plan eingeflossen sind.	Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.
22.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft 07.09.2011 Für den von Ihnen angegebenen Bereich sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte kartiert. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sollte sichergestellt sein, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen	Zur Kenntnis. Die Anregung ist im B-Plan hinreichend berücksichtigt-	Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.

	gen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, umgehend zu informieren. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits unter den textlichen Festsetzungen aufgenommen. Abwasserbeseitigung: • Der abwassertechnische Anschluss (nur Schmutzwasser) über die Ortskanalisation an diese zentrale GKA ist vorzusehen. • Das vorgelegte Entwässerungskonzept (Stand August 2011, aufgestellt vom Ingenieurbüro IPB, Thalfang) wird anerkannt.	Zur Kenntnis- Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.
23.	Wehrbereichsverwaltung West 65189 Wiesbaden 07.09.2011 Gegen das o.a. Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
24.	Deutscher Wetterdienst Keine Stellungnahme abgegeben.		
25.	LBB, 54224 Trier 22.07.2011 Im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind. Ich weise Sie darauf hin, dass die Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden, sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
26.	Oberfinanzdirektion, 55108 Mainz Keine Stellungnahme abgegeben.		
27.	Erdgas SWT Trier ÄÖR, 54290 Trier Keine Stellungnahme abgegeben.		
28.	LBB-Niederlassung Landau Keine Stellungnahme abgegeben.		
29.	LBM Rheinland-Pfalz, 55483 Hahn-Flughafen Keine Stellungnahme abgegeben.		
30.	Creos, 66121 Saarbrücken 23.08.2011 Im vorgenannten Bereich sind keine Anlagen der	Zur Kenntnis.	Kein Be-

	Creos Deutschland GmbH vorhanden.		schluss erforderlich.
31.	FB 1, im Hause Keine Stellungnahme abgegeben.		
32.	FB 4, im Hause 31.08.2011 Die Erläuterungen und die Begründung des Bebauungsplanes enthalten keine Aussagen oder Angaben zum voraussichtlichen Trinkwasserbedarf noch zum Schmutzwasseranfall. Deshalb kann auch mangels fehlender Zahlen nur allgemein zu diesen Infrastruktureinrichtungen Stellung genommen werden. A. Wasserversorgung Der Ortsteil Bäsch wird unmittelbar vom Zentralhochbehälter der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf auf Gemarkung Hilscheid mit Trinkwasser versorgt. Der mittlere Wasserspiegel beträgt 545 m ü NN. Das Plangebiet erstreckt sich auf einer Höhe von 497 bis 498 m ü NN. Hieraus ergibt sich eine Höhendifferenz von rd. 45 m, was einem geodätischen Druck von ca. 4,5 bar entspricht. Damit können die Anforderungen der DIN1988 eingehalten werden. Aufgrund der als Sackgasse geplanten Erschließungsstraße, die in einem Wendehammer endet, kann die Trinkwasserleitung nur als Stichleitung ausgeführt werden. Dies sollte vermieden werden. Zur Herstellung einer Ringleitung ist daher eine entsprechende ca. 5 m breite Leitungsschutzzone über den Wendehammer hinaus mit Anbindung an die Waldstraße am Ortseingang erforderlich und auszuweisen. Diese Leitungszone muss von jeglicher Bebauung freigehalten werden; auch sind tiefwurzelnde Pflanzen nicht zulässig. B. Abwasserreinigung Verschiedene Bereiche des Ortsteiles Bäsch, insbesondere später erschlossene Neubaugebiete, werden bereits im Trennsystem entwässert. Dies ist auch bei dem geplanten Wohnneubaugebiet zu berücksichtigen. Die Reinigung des Abwassers erfolgt in der Gemeinschaftskläranlage Bruderbach auf Gemarkung Ralscheid. In der Gemeinschaftskläranlage Bruderbach wird das Abwasser aus drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hermeskeil und von sechs Ortsgemeinden aus der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf	Anzusetzender Verbrauch 6 Parzellen a' ca. 4 Einwohnerwerte (EW) akt. mittlerer täglicher Verbrauch ländlicher Raum rd. 120-130 l / (EW*d) = rd. 3 cbm/d Zur Kenntnis. Dem Appell zum Bau einer "Ringleitung" zur Vermeidung von stagnierendem Wasser in der neuen WV-Hauptltg. des BG sollte aus hygienischen Gründen entsprochen werden. Die Verbindung der neuen WV-Hauptltg. zur vorh. WV-Hauptltg. in der Waldstraße sollte in Form einer einfachen 2" PE-HD Leitung erfolgen. Ein nicht überbaubares und bepflanzbares Leitungsrecht von 2,5 m Breite ab WH bis Grenze Parz. 15/12 und von hier aus entlang der Parz.-Grenzen 15/12 und 15/16 bis zur Waldstraße müsste hierfür ausreichend sein und wird so als Leitungsrecht festgesetzt. Im Bereich der Ausgleichsfläche, soll die Leitung an der Grenze zu Flst. 15/16 gelegt werden, um die Ausgleichsfläche so wenig wie möglich in Anspruch nehmen. Gemäß vorgelegtem und mit der Genehmigungsbehörde abgestimmtem Entwässerungskonzept ist ein Trennsystem mit separater Erfassung und Ableitung der Schmutzwässer ins Schmutz-/Mischwassernetz Bäsch vorgesehen. Zu den getroffenen Aussagen über die Bemessung der Kläranlage bleibt festzustellen, dass gemäß § 52 Landeswassergesetz (Beseitigungspflicht) die Verbandsgemeinden als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen haben, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Sie haben die dafür erforderlichen	Kein Beschluss erforderlich. Der Beschluss erfolgte einstimmig. Der Beschluss erfolgte einstimmig. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

gereinigt. Sie ist dabei auf eine Reinigungsleistung von 11.000 EW ausgelegt, von denen 8.800 EW auf die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf entfallen. Hierbei geht es nicht um Minimal- oder Durchschnittswerte, sondern um die Spitzenlast. Eine Kläranlage kann nur bis zur vorgegebenen Auslegungsgroße zuverlässig betrieben werden. Eine Überlastung führt zu Betriebsstörungen und dann auch zu Überschreitungen der festgesetzten Überwachungswerte. Dies ist nicht zulässig und deshalb zu vermeiden. Bei der ursprünglichen Bemessung der GKA Bruderbach war die Ortsgemeinde Thalfang 1983 mit einem Anteil von 3.100 EW berücksichtigt. Hierin waren noch 500 EW für das Gewerbegebiet „Vorwald“ enthalten. Die Reinigung des Schmutzwassers erfolgt jedoch nunmehr in der Kläranlage Dhronen, so dass diese Kapazitäten für andere Bereiche eingesetzt werden konnten und auch wurden: Inzwischen wird nämlich auch das Abwasser aus dem „Ferienpark Himmelberg“ sowie aus dem „Sondergebiet Mineralwasser“ ebenfalls in der GKA Bruderbach gereinigt. Die aktuelle Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Thalfang zum 31.07.20 11 beträgt mit HW 1.828 und mit NW 142, insgesamt also 1.828 Einwohner. Hinzu kommen noch Schmutzwassereinleitungen von nicht häuslichen Einrichtungen wie Schule, Kindergärten, EGZ, Rathaus, Gewerbe, Handel und Gastronomie. Auch ist zu berücksichtigen, dass Eigentümern, deren unbebaute Grundstücke, die bereits an die Öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind - hierzu zählt auch das Wohnneubaugebiet „In den Mühlenfeldern“ - und die damit bereits Bauland darstellen, eine spätere Einleitung von Schmutzwasser nicht wegen mangelnder Reinigungskapazitäten in der Gemeinschaftskläranlage Bruderbach entgegen gehalten werden kann. Dieses Privileg gilt jedoch nicht für die Schaffung neuer Bauflächen. Damit sind aktuell keine freien Kapazitäten in der Gemeinschaftskläranlage Bruderbach zur Reinigung des zusätzlich anfallenden Schmutzwassers in dem geplanten Wohnneubaugebiet vorhanden.	Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Folglich haben die Verbandsgemeindewerke die erforderlichen Vorkehrungen zur Beseitigung der Abwässer aus dem betroffenen Bebauungsplan-gebiet zu treffen.	
Das Niederschlagswasser im Plangebiet versickert derzeit, ohne Schäden anzurichten. Die wasserrechtlichen Vorgaben im Wasserhaushalts- und Landwassergesetz Rheinland-Pfalz sehen geben einer mit vertretbarem Aufwand zu realisierenden dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung Vorrang vor einer Ableitung des Niederschlagswassers. Ob und mit welchem Aufwand eine Bewirtschaftung „am Ort des Anfalls“ möglich ist, muss noch weiter untersucht werden. Anders als bei früher erschlossenen Baugebieten wie z. B. „In den Mühlenfeldern“, wo die	Nach Rücksprache mit der Verwaltung wird an der vorgelegten Planung mit der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung festgehalten. Ein Entwässerungskonzept mit Sammelableitung und zentraler externen Retentionsanlage wurde der Genehmigungsbehörde vorgelegt und wurde von dieser genehmigt (siehe Stellungnahme SGD).	Der Beschluss erfolgte einstimmig.

	Hanglage Überschwemmungsprobleme von tiefer liegenden Grundstücken hätte verursachen können, oder beim Gewerbegebiet „Vorwald“, wo der Versiegelungsgrad bis zu 100 % beträgt und damit keine Möglichkeit zur Versickerung am Ort des Anfalls besteht - eine Niederschlagswasserbewirtschaftung in einer zentralen Anlage als rechtskonform anzusehen ist - kann Niederschlagswasser möglicherweise im jetzigen Plangebiet durchaus dezentral verwertet und/oder versickert werden. Eine entsprechende Festlegung ist mit der Oberen Wasserbehörde zu treffen. Bei einer dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung auf den einzelnen Baugrundstücken sind die Überlegungen zur Straßenoberflächenentwässerung ggfls. anzupassen.		
33.	Gemeindeverwaltung Morbach, 07.09.2011 Gegen die vorliegende Planung bestehen unsererseits keine Bedenken.	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
34.	Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld Keine Stellungnahme abgegeben.		
35.	Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil Keine Stellungnahme abgegeben.		
36.	Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein Keine Stellungnahme abgegeben.		
37.	Verbandsgemeindeverwaltung Neumagen-Dhron Keine Stellungnahme abgegeben.		
38.	Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, 06.09.2011 Unsererseits werden keine Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Hohlweidenbruch“ vorgebracht. Wir wünschen bei den weiteren Planungen und deren Realisierung viel Erfolg	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich.
39.	Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues Keine Stellungnahme abgegeben.		

b) Beratung über die Billigung des Planentwurfs

Anschließend billigte der Ortsgemeinderat den aufgrund der zuvor gefassten Beschlüsse entsprechend geänderten Bebauungsplanentwurf „Im Hohlweidenbruch“ einschließlich Begründung und Umweltbericht.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

c) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Zur Fortführung des Bauleitplanverfahrens beschloss der Ortsgemeinderat die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch. Dazu wird der Planentwurf für einen Zeitraum von 1 Monat bei der hiesigen Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und Anregungen können während der Auslegefrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Zugleich werden die Nachbargemeinden, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und ihnen ebenfalls nochmals die Möglichkeit eingeräumt, Stellung zu den Planungen zu beziehen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu 4.: Vergabe der Arbeiten zur Instandsetzung des Wendehammers in der Poststraße

Unter Hinweis auf die bisherigen Beratungen trug Ortsbürgermeister Graul vor, dass man inzwischen die erforderlichen Bauleistungen für die Instandsetzung des Wendehammers in der Poststraße beschränkt ausschrieb und nach Prüfung der eingegangenen Angebote das mit der Planung und Bauleitung betraute Ingenieurbüro IPB aus Thalfang die Erteilung des Bauauftrags an die mindestbietende Firma Nikolaus Breit GmbH & Co. KG aus Hermeskeil zu deren geprüfter Angebotssumme von 30.075,17 € vorschlägt.

Daraufhin stellte Herr Natter die ausgeschriebenen Bauleistungen im Detail vor und erläuterte die vorgesehene Bauausführung. Zudem wies man darauf hin, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich die erforderliche Kreditgenehmigung erteilt hat.

Nach eingehender Beratung beschloss der Ortsgemeinderat, die mindestbietende Firma Nikolaus Breit GmbH & Co. KG aus Hermeskeil zur geprüften Angebotssumme von 30.075,17 € mit den Bauleistungen zur Instandsetzung des Wendehammers in der Poststraße zu beauftragen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig

Zu 5.: Friedhofsangelegenheiten

Zunächst führte Ortsbürgermeister Graul kurz aus, dass der Ortsgemeinderat Thalfang in seiner Sitzung am 02. November 2010 auf Antrag aller im Ortsgemeinderat vertretenen Fraktionen beschlossen hat, den Sachverhalt über die Zulassung von Doppelgräber (Wahlgrabstätten) auf dem Friedhof in Thalfang neu zu überlegen. Inzwischen hat die Verwaltung alle Fakten ermittelt, zusammengestellt und den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Diesen Bericht sowie auch der Bestandslageplan über die Belegungssituation auf dem Friedhof Thalfang stellte man dem Ortsgemeinde mit Erläuterungen in einer Powerpoint-Präsentation am 10. Mai 2011 vor. Die in der Beratung zusätzlich gewünschten Unterlagen stellte man anschließend den Mandatsträgern zur Verfügung. Anlässlich der Erörterung in der Sitzung am 18. Juli 2011 wurden keine weiteren Unterlagen bzw. Auskünfte seitens der Ratsmitglieder angefordert. Folglich gehe er nunmehr davon aus, dass in der Angelegenheit endgültig beraten und entschieden werden kann.

In der anschließenden eingehenden Beratung und Erörterung tauschten die Ratsmitglieder eine Vielzahl von allgemeinen, grundsätzlichen, wirtschaftlichen und ethischen Aspekte, Argumente und Erwägungen untereinander aus und sprachen sich vor der endgültigen Entscheidung für eine Sitzungsunterbrechung aus.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung beschloss der Ortsgemeinderat die Zulassung von Doppelgräber (Wahlgrabstätten) auf dem Friedhof Thalfang bei dem zuständigen Zweckverband der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken zu beantragen.

Der Beschluss erfolgte bei 2 Nein-Stimmen.